

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von der Regierung, von einem andern Canton oder Bezirksrath dazu aufgesodert wird. — Es steht ihm zu: die Erhebung und Vertheilung der äussern Grundabgabe; Die Festsetzung der Cantonsbedürfnisse und der Mittel dieselben durch Ortsanlagen zu befriedigen; Er entscheidet, ob man sich gegen den Senat zu beklagen habe, und kann eine Tagsatzung verlangen und dazu einwilligen; Er entscheidet ob man ein allgemeines Nationalgesetz annehmen wolle oder nicht; ob die Klage eines andern Cantons gegen den Senat könne unterstützt werden; ob man einige Veränderung der Cantonsverfassung vorschlagen wolle oder nicht; Er macht die gleichförmige Verfügung über Bott, Verbott und Arresttheilung; Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder der vier oben erwähnten Commissionen und deren Verrichtungen.

Wahlmethode. Ein dreifacher Rath besteht in jedem Bezirk aus 114 Mitgliedern. Nemlich jede Gemeinde giebt annoch dem Bezirksrath 2 Mitglieder zu, desgleichen den Bezirksräthen so amtswegen darin sind. Er hat zu ernennen: die Representanten auf die allgemeine helvetische Tagsatzung des betreffenden Bezirks, die 5 Vorgesetzten des Bezirks, den Cantonsrath, die Cangley und Amtsleute.

Alle geistliche Pfründen und Kirchenbedienungen werden nach alter Uebung und habenden Rechten erwählt werden. — Diejenigen welche eine Stelle von der Centralregierung erhalten, sollen so lange sie diese bekleiden, von allen Aemtern und Rathsplächen des Cantons ausgeschlossen seyn. — Alle 2 Jahre sollen aus dem Bezirksrath 8 Glieder austreten; der Landammann und Statthalter nach 2, der Seckelmeister und übrige Amtsleute nach 6 Jahren: Sie sind wieder wählbar.

Besoldungen. In Erwägung, daß die ehemals oberkirchliche Capitalien, welche etwas zu einiger Erleichterung die Staatsabgaben zu bestreiten, beytrugen, dermalen eine andere Bestimmung von der Regierung erhalten haben; in Erwägung, daß unser Canton keine Domainen, Zehnenden und Bodenzinse besitzt — hingegen alle ehemaligen Beschwerden und auch neue zu ertragen hat, so findet man sich außer Stand, den Beamten und Räthen eine Besoldung zu bestimmen, und andere unausweichliche Abgaben zu bestreiten, wenn nicht von der Regierung eine Quelle dazu angewiesen wird.

Bemerkung. Die Gemeinde-, Bezirks- und Cantons Räthe sollen in ihren Verrichtungen nach den

Landgesetzen, laut beyseitigen Articulibüchern, und guter Uebung richten, auch alle Landsgesetze in ihren Kräften verbleiben, in so fern solche den neuen Gesetzen und Beschlüssen nicht widersprechen.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitution Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath glaubte seinen Verpflichtungen genug zu thun, Ihnen B. G. mit seiner Botschaft vom 13. Juli, die ihm aus der Landschaft March und von der Municipalität in Schwyz zugekommenen Petitionen in Absicht auf die Wiedervereinigung jener Landschaft mit dem künftigen Cant. Schwyz zugesandt und Ihnen Entscheid, in die Petitionen nicht nicht einzutreten, gehörigen Orts so bekannt gemacht zu haben, wie er ihm durch Ihren Protocollauszug vom 16. Juli mitgetheilt wurde. Nun hält sich der Volkz. Rath ebenfalls verbunden, Ihnen B. G. beylegndes Schreiben des Reg. Statthalters vom Canton Waldstätten einzusenden, worin dieser Beamte, dem die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, seine Beorgnisse äussert, als mögte die allgemeine Gährung über die Abweichungen von dem gesetzlich promulgirten Verfassungsentwürfe, in Hinsicht auf die Verschmähierung des C. Schwyz, die schlimmsten Folgen befürchten lassen; zu dessen Anwendung erum die Unterstützung der Regierung ansucht und zu welchem Ende die Municipalität von Schwyz ihre Vorstellungen bey Ihnen B. G. wiederholen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen einliegend das Resultat von der über verschiedene abgerissene, zum Nationalgut Gachnang, Cant. Thurgau, gehörigen Besitzungen, abgehaltenen Versteigerung. So wenig der Volkz. Rath den samethaften Verkauf derselben um den angebotenen Steigerungspreis genehmigen kann, so vortheilhaft hingegen scheint ihm der angebotene, in den Beylagen enthaltene Separatkauf des B. Greuter zu seyn. Und da desselben Genehmigung auch von der Berw. Kammer und dem Finanzministerium angerathen wird, so trägt der Volkz. Rath kein Bedenken, Sie B. G. einzuladen, diesen Separatverkauf, wenn er Ihnen Beifall erhält, zu ratifizieren.

Folgendes Besinden wird verlesen und die 2te Discussion vertaget:

B. Gesetzgeber! Nachdem wir Ihren Decretsvorschlag über die Trennung der Dorfschaft Arcegno, Dist. Luggarus, C. Lavis, von ihrer Mutterkirche zu Losone und Errichtung einer eignen Pfarrey in Untersuchung genommen haben, finden wir ihn den Grundsätzen der Billigkeit ganz angemessen, nur wünschen wir zur Verhütung aller Missentung und daher zu erwartender nachtheiliger Streitigkeiten, daß 1) im 2ten Art. ausdrücklich beygesetzt würde, dem jehigen dortigen Pfarrer sollen die Prämizen ferner entrichtet werden, indem sich die Dorfschaft Arcegno laut Schreibens ihrer Deputirten vom 3. April 1801, worauf sich dieser Art. beruft, förmlich dahin erklärt hat; 2) daß ein 3ter Artikel beygesetzt werde, welcher verordnet, daß die Prämizen nach dem Abgänge des jehigen Pfarrers von Losone in Zukunft dem Pfarrer in Arcegno entrichtet werden sollen, weil es unzweckmäßig wäre, die Dorfschaft Arcegno, jetzt bey Gewährung einer eignen Pfarre, der Bezahlung einer wohlhergebrachten Abgabe zur Belohnung geistlicher Dienste zu entledigen.

Am 26. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 27. Juli.

Vice-Präsident: Wyttensbach.

Die Constitutions-Commission legt über die Vereinigung der March und der Höfe Pfäffikon und Wollerau mit dem Canton Schwyz, einen Decretsvorschlag vor, welcher angenommen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volk. Rath überendet Ihnen beyliegende Billchrift des B. Peter Nyz von Biberen, Müller zu Wilden, Cant. Leman, worin er um die Erlaubnis ansucht, sich mit seiner verstorbenen Frau Schwester Tochter, Barbara Schwab von Kerzer, im Cant. Freiburg zu verehlichen, über welches es Ihnen B. G. allein kommt, zu entscheiden.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Joh. Franz Peter von Aigle im Cant. Leman bittet um Bewilligung für eine Ehe, gegen die Einwendungen gemacht werden. Wird an die Civilgesetzgeb. Commission gewiesen.

2. Die Hufschmiede von Luzern begehren Schutz für

ihre Ehehosten oder Entschädigung dafür. Wird an die Polizey Commission gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! So angenehm es dem Volk. Rath seyn müste, durch Ihre Wahl vom 23ten letzthin, den B. Escher in seine Mitte berufen zu wissen, so sehr bedauert er nun, daß derselbe sich nicht entschlossen, diesem Rufe zu folgen. Er erklärt dieses unter Anführung verschiedener Gründe in folgendem Schreiben, das Ihnen der Volk. Rath in Abschrift mitzutheilen sich beeilet.

„B. Volk. Rath! So ehrenvoll der Ruf des gesetzgeb. Raths, den er durch Sie an mich ergehen läßt, und Ihre Einladung, demselben zu entsprechen, für mich auch sind, so sehe ich mich doch verpflichtet, die mir aufgetragene Stelle im Volkziehungs-Rath auszuschlagen. Um an einer solchen Stelle, in Zeiten wie die gegenwärtigen sind, mit ruhigem Gewissen stehen zu können, bedarf es eines Umsangs von Kenntnissen, die ich nicht besitze, und einer Uebersicht der äußern und innern Verhältnisse der Republik, die ich mir während der Zeit, in welcher der Volk. Rath noch in Wirksamkeit seyn soll, nicht zu verschaffen im Stande wäre. Da nun aber der gesetzgeb. Rath die Umstände so wichtig findet, um jetzt noch eine seit mehr als einem halben Jahr unbesetzte Stelle in Ihrer Mitte aufzusetzen, so bedarf es hierzu, um seinen gerechten Wünschen zu entsprechen, solcher Erfahrungskenntnisse, welche gleich bey dem Antritt dieser Stelle in Wirksamkeit gesetzt werden können und welche mir gänzlich abgehent. Bei diesen Empfindungen also würde ich meine Vaterlandsliebe und mein eignes Pflichtgefühl verlezen, wenn ich nicht eine Stelle ausschlage, der ich in so manchen Rücksichten nicht gewachsen bin.“

„Theilen Sie daher gefälligst diesen meinen Entschluß nebst den Gründen derselben dem gesetzgeb. Rath mit, und genehmigen Sie die Zusicherung meiner Hochachtung gegen Sie und der Ergebenheit gegen das Vaterland, dem ich gerne diene, wo meine Kräfte hinreichen und meine Umstände es mir gestatten.“

Der Rath beschließt, morgen zu Wiederbesetzung dieser Stelle zu schreiten.

Gesetzgebender Rath, 28. Juli.

Vice-Präsident: Wyttensbach.

Stockar verlangt und erhält Urlaubsverlängerung für 4 Wochen.

Das Gutachten der Finanz-Commission über einige

von dem Volkz. Rath vorgeschlagene Abänderungen in den Industriepatenen der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft zu St. Gallen wird in Berathung genommen, und diese Abänderungen in folgendem neuen Beschlusse des Volkz. Raths genehmigt, in welchen diese Guteisung eingeschrieben wird.

P a t e n t.

Der Volkz. Rath — Auf die Vorstellung der Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen;

In Betrachtung, daß bey der ihr auferlegten Verpflichtung, Federmann, der es verlangt, in die Gesellschaft aufzunehmen, die Billigkeit erfodert, zwischen den ersten Zeiten des Unternehmens, die mit beträchtlichen Auslagen verbunden sind, und den späteren, die bei geringerer Gefahr größern Gewinn versprechen, zu unterscheiden;

In Betrachtung, daß die der Gesellschaft ebenfalls auferlegte Verpflichtung, während der ganzen Dauer ihres ausschließlichen Rechts, je auf so viel Actien, als zu einem vollständigen Assortiment von Maschinen erfodertlich sind, zwey Lehrlinge zum Unterrichte in dem Mechanismus, wenn es verlangt wird, aufzunehmen, einerseits der Anstalt zum Nachtheil gereichen könnte, wenn die dirigirenden Künstler durch eine zu große Anzahl von Lehrlingen den Hauptarbeiten sollten entzogen werden, und anderseits in dieser Ausdehnung unnöthig ist, indem die Bedürfnisse der helvetischen Industrie nur eine beschränkte Anzahl von Mechanikern für die englische Baumwollenspinnerey erfodern;

Ferner in Betrachtung, daß die den 50 ersten Actio-nen beygelegte Verwaltung der Spinnanstalt, in eine zu große Entfernung veräussert werden könnte;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten; beschließt:

Folgende Abänderungen der für die Baumwollenspinnerey-Gesellschaft in St. Gallen unterm 15. May 1801 von dem Volkz. Rath ertheilten und unterm 23. May 1801 von dem gesetzgeb. Rath bestätigten ausschließlichen Patente:

1. Die Gesellschaft ist bis zum 31. Christi. 1801 gehalten, jeden helvetischen Bürger, der vermittelst einer oder mehreren Actien an der Anstalt Theil nehmen will, in ihre Verbindung treten zu lassen. Nach Verfluß dieses Zeitraums aber steht ihr frey, die Aufnahme zu gestatten oder zu verweigern.

2. Die Gesellschaft ist ferner gehalten, dabei nicht interessirte Spinner anzunehmen, und dann erst nach

Verfluß des 5ten Jahres ihres ausschließlichen Rechtes von jedem Inhaber oder den Inhabern so vieler Actien als zu einer vollständigen, aus 5 Mules, 2 Kämmen (Cardes), einer Strecke (Tirage) und einer groben Spinnerey (große Filature) bestehenden Assortiment von Machine erfodertlich sind, auf Verlangen zwey Kunstrehringe anzunehmen, um dieselben auf Unkosten der Actionärs, die es begehrten, in dem Mechanismus ihrer Baumwollenspinnerey nach ihrem ganzen Umfange unterrichten zu lassen; jedoch so, daß diese Lehrlinge gleich wie alle übrigen Spinner und Künstler, den Vorschriften der Patente, so wie den Verfugungen der Gesellschaft, so lange wie das ausschließliche Recht der Letztern fortduert, unterworfen seyn sollen.

3. Die ersten fünfzig Actien, deren gegenwärtigen Eigentümern die Leitung und Verwaltung der Spinnanstalt übertragen ist, werden hiemit für unveräußerlich erklärt.

4. Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht und der obangesührten Patente hinzugesfügt werden.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretvorschlag, welcher die March und die Höfe wieder dem Canton Schwyz einverleibt, nichts zu bemerken habe. Derselbe wird hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S. 435).

Folgendes von der Finanz-Commission angetragne Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

D e c r e t.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Raths vom 14. Heum. 1801 und nach angehörttem Be-richt der staatswirthschaftlichen Commission;

v e r o d n e t:

Der Verkauf nachstehender, dem Kloster Einsiedlen zuständiger und zu dessen in dem Canton Thurgau gelegenen Dominial Freudenfels gehörigen Liegenschaften, wovon der Erlös jenem Kloster anheim fallen soll, ist bestätigt, als:

1. Der Mühle zu Eschenz von zwey Mahlhaufen, samt Rolle, Begrühmühle, Reibe, auch doppelter Be-wohnung, Scheuer und Stallung nebst Waschhaus und einem Gemüsgarten, ferner der Schmiede daselbst samt einem Wohnhäuschen, Scheuer und Stallung an dem Mühlengebäude angehängt, um die Summe der 12305 Fr. 4 Bz. 5 3/11 Rp. (Schätz. Fr. 13912. Minderl. Fr. 1606. 5. 4 3/11.)

(Die Fortsetzung folgt.)